



**Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
Bundesministerium
des Innern, für Bau und Heimat**

**Bekanntmachung
zu den Angaben in Energiebedarfsausweisen
nach dem Gebäudeenergiegesetz
bei Anwendung des vereinfachten Nachweisverfahrens
für zu errichtende Wohngebäude**

Vom 8. Dezember 2020

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat machen gemeinsam nach § 31 Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) die Angaben für Energiebedarfsausweise bekannt, die für auf der Grundlage des vereinfachten Nachweisverfahrens nach § 31 Absatz 1 GEG zu errichtende Wohngebäude zu verwenden sind.

Berlin, den 8. Dezember 2020

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag

Dr. Renner

Jung

Bundesministerium
des Innern, für Bau und Heimat

Im Auftrag

Hempel

Gerstinger



Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeiner Hinweis
- 2 Anwendungsbereich
- 3 Begriffsbestimmungen
- 4 Anwendungsvoraussetzungen
- 5 Ausführungsvarianten
- 6 Beschreibung der Wärmeschutz- und Anlagenvarianten
- 7 Vorgehensweise
- 8 Kennwerte für Energiebedarfsausweise
- Anlage 1 Ausführungsvarianten
- Anlage 2 Angaben für den Energiebedarfsausweis
- Anlage 3 Beispiel-Energieausweis (Seite 1 und 2)

1. Allgemeiner Hinweis

Wenn in dieser Bekanntmachung auf Vorschriften des GEG verwiesen wird, ist damit das jeweils geltende GEG gemeint, es sei denn, es wird ausdrücklich eine andere Fassung des GEG zitiert.

2. Anwendungsbereich

Die Bekanntmachung enthält die Angaben, die in Energiebedarfsausweisen zu verwenden sind, wenn für zu errichtende Wohngebäude vom vereinfachten Nachweisverfahren nach § 31 Absatz 1 GEG Gebrauch gemacht worden ist und die Voraussetzungen des vereinfachten Nachweisverfahrens erfüllt sind. Die Anwendungsvoraussetzungen für das vereinfachte Nachweisverfahren für zu errichtende Wohngebäude und die in diesem Verfahren zulässigen Ausführungsvarianten einschließlich einer Beschreibung der Wärmeschutz- und Anlagenvarianten sind im GEG geregelt (§ 31 Absatz 1 GEG). Auch muss für das fertig gestellte Wohngebäude ein Energiebedarfsausweis auszustellen sein.

Wenn ein Wohngebäude unter Verwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 31 Absatz 1 GEG (Modellgebäudeverfahren) errichtet wurde, können die im Energiebedarfsausweis nach § 81 Absatz 1 GEG zu verwendenden Angaben dieser Bekanntmachung entnommen werden, ohne dass hierfür weitere besondere Berechnungen erforderlich sind. In § 31 Absatz 2 GEG werden das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zu einer solchen gemeinsamen Bekanntmachung im Bundesanzeiger ermächtigt. Im Einzelnen sind die Angaben für Energiebedarfsausweise in Nummer 7 und Anlage 2 dieser Bekanntmachung beschrieben. Ferner ist im Energiebedarfsausweis auf Seite 2 kenntlich zu machen, dass das Verfahren des § 31 GEG (Modellgebäudeverfahren) angewandt wurde.

3. Begriffsbestimmungen

- a) „beheizte Bruttogrundfläche des Gebäudes A_{BGF} “: Fußnote 1 Anlage 5 GEG
- b) „mittlere Geschosshöhe des Gebäudes“: Fußnote 2 Anlage 5 GEG
- c) „Fensterflächenanteil“: Fußnote 4 Anlage 5 GEG
- d) „einseitig angebautes Wohngebäude“: § 3 Absatz 1 Nummer 6 GEG
- e) „zweiseitig angebautes Wohngebäude“: § 3 Absatz 1 Nummer 34 GEG
- f) ein „Wohngebäude freistehend“: wenn es nicht in Buchstabe d oder Buchstabe e fällt.

4. Anwendungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Nachweisverfahrens sind in § 31 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 1 GEG aufgeführt. Das vereinfachte Nachweisverfahren nach § 31 Absatz 1 kann nur dann auf ein zu errichtendes Wohngebäude angewendet werden, wenn sämtliche Voraussetzungen nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 1 GEG erfüllt sind und die Ausführung des zu errichtenden Wohngebäudes einer der Ausführungsvarianten unter Berücksichtigung der Beschreibung der Wärmeschutz- und Anlagenvarianten nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 2 und 3 GEG entspricht.

5. Ausführungsvarianten

Die Ausführungsvarianten sind in Anlage 5 Nummer 2 GEG aufgeführt. Für die nachfolgenden Anlagenvarianten gibt es bei gleicher Wärmeschutzvariante nach Anlage 5 Nummer 2 Tabelle 1 bis 3 GEG zusätzliche Ausführungsvarianten mit mechanischer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung:

1. Kessel für feste Biomasse, Pufferspeicher und zentrale Trinkwassererwärmung
6. Luft-Wasser-Wärmepumpe, zentrale Trinkwassererwärmung
9. Wasser-Wasser-Wärmepumpe, zentrale Trinkwassererwärmung
10. Sole-Wasser-Wärmepumpe, zentrale Trinkwassererwärmung

Für diese Ausführungsvarianten mit mechanischer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (siehe Ausführungsvarianten Nummer 1a, 6a, 9a und 10a) enthält Anlage 2 eigene Kennwerte für Energiebedarfsausweise.



6. Beschreibung der Wärmeschutz- und Anlagenvarianten

Die Wärmeschutz- und Anlagenvarianten sind in Anlage 5 Nummer 3 GEG aufgeführt.

7. Vorgehensweise

Für die Verwendung dieser Bekanntmachung zur Ermittlung der Angaben für Energiebedarfsausweise ist wie folgt vorzugehen:

1. Ermittlung der aufsummierten beheizten Bruttogeschossflächen A_{BGF} des Gebäudes nach der Begriffsbestimmung in Nummer 3 Buchstabe a und der Anbausituation nach den Begriffsbestimmungen in Nummer 3 Buchstabe d bis f.
2. Auswahl einer anlagentechnischen Ausführungsvariante nach Anlage 5 Nummer 2 GEG bzw. Nummer 5 und Ablesen der möglichen Variante des baulichen Wärmeschutzes nach Maßgabe der aufsummierten beheizten Bruttogeschossflächen A_{BGF} und der Anbausituation aus den Anlagen 1 und 2 dieser Bekanntmachung.
3. Übertragung der Angaben für die Kombination aus anlagentechnischer Ausführungsvariante und Wärmeschutz (im Sinne der Anlage 5 Nummer 2 und 3 GEG) aus der entsprechenden Tabelle der Anlage 2 dieser Bekanntmachung in den Energiebedarfsausweis¹.

8. Kennwerte für Energiebedarfsausweise

In § 85 GEG sind die Mindestangaben eines Energieausweises aufgeführt. Zudem ist in § 86 GEG die Pflicht zur Angabe der Energieeffizienzklasse für Wohngebäude geregelt. Bei Anwendung des vereinfachten Nachweisverfahrens nach § 31 GEG enthält diese Bekanntmachung Angaben bzw. Teile der Angaben zu

§ 85 Absatz 1 Nummer 7, 14, 15 und 16 GEG

§ 85 Absatz 2 Nummer 1 und 5 GEG

§ 86 GEG

Je nach Ausführungsvariante sowie nach Wärmeschutz- und Anlagenvariante gemäß Anlage 5 Nummer 2 und 3 GEG, nach Maßgabe der aufsummierten beheizten Bruttogeschossflächen A_{BGF} , sind die Angaben für den Energiebedarfsausweis der entsprechenden Tabelle nach Anlage 2 dieser Bekanntmachung zu entnehmen.

Für die Ausführungsvarianten nach Nummer 5 werden zusätzlich Kennwerte mit einem reduzierten Fensterflächenanteil angeboten. Für diesen Fall darf der Fensterflächenanteil des Gebäudes bei zweiseitig angebauten Gebäuden nicht mehr als 25 %, bei allen anderen Gebäuden nicht mehr als 20 % an der gesamten Fassadenfläche des Gebäudes betragen.

¹ Für die Ausstellung von Energieausweisen nach dieser Bekanntmachung stellt das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) eine kostenlose Software zur Verfügung, in der die Tabellen dieser Bekanntmachung hinterlegt sind: <https://www.bbsr-energieeinsparung.de>